



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Protocollum, die Berichtigung des Assecurations-Platzes betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.

„fahren. Sie würden mit denen Königlich-Französischen daraus reden, und „bedenken, was zuthun.

Indem wurde das Directorium zu den Kayserlichen Gesandten erfordert, welche zu wissen verlangten, wie es mit Ausstellung der Repartition bewand sey? darneben auch die nur gemeldte Kayserliche Resolution wegen des Ehrenbreitfeinschen Sequestri andeuteten, worneben zugleich der Director erdffnete, die Kayserliche Gesandten hätten Ihme Copiam eines Kayserlichen Schreibens samt Beplagen präsentiren lassen, des Churfürstens von Trier *Actiones* betreffend, worüber Ihro Kayserliche Majestät der Stände Gutachten erfordere, wie weit dem Verlangen des dasigen Dom-Capituls, gegen den Churfürsten, in puncto Declarationis in poenam fractæ Pacis, deferirt werden könne? Weil aber die Forma dieses Anbringens den Ständen sehr befremdlich war, indeme der Antrag nur in einer von des Legati Volmar's Scribenten unterschriebenen Scheda bestund; so hielten es die Stände vor discrepantirlich, daß die Kayserliche Gesandten solches nicht selbst unterschrieben hätten, da doch Ihro Kayserliche Majestät auf Reichs-Conventen, wo Sie selbst zugegen wären, allemahl dasjenige, was an die Stände gebracht werden sollte, per Decretum ausfertigen, mit Ihren Innsiegel betrucken, und von dem Reichs-Vice-Canzler unterschreiben ließen. Demnach wurde resolvirt, die Brieffe solange wieder zurückzugeben, bis dieser Punct von dem Legato Volmar selbst, more usitato, angebracht würde.

Wobey man am Ende die Abrede nahm, daß noch selbigen Tags, die Repartition den

Schweden extradirt, und zu solcher Berichtigung dem Directorio annoch Bamberg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Nürnberg adjungirt werden sollten. Weil man aber mit der Abschrift nicht sogleich zu Stande kommen konnte, mußte die Extradition bis folgenden Tags anstehen, da dann die Schweden des Generalissimi Declarationen denen Deputatis vorlegten, welche abermahl in 2. Puncten geändert gewesen, nemlich 1) daß dem Generalissimo frey stehen solle, nach seinem Belieben den benannten Ort, pro Reali Assecuratione, zu behalten; 2) Daß neben dem Platz auch zugleich das dazu gehörige Amt mit eingeräumt werden solle. Endlich nach vielem Wortwechsel wurde der erste Punct übergangen, der zweyte aber eingestanden: Worauf der Präsident Erskreit in das Vacuum, der bereits von dem Generalissimo originalisirten Declaration, den Nahmen desjenigen Orths, welcher pro Reali Assecuratione haften sollte, einzeichnete, und solchen ganz allein dem Directorio, gegen einen Handschlag, niemanden solchen zu offenbahren, lesen ließ. Und fand sich nachhero, daß solcher Ort, die in dem Stiffte Münster gelegene Beste Becht gewesen. Des Generalissimi Declaration wurde so dann in einem Umschlag versiegelt, und dem Reichs-Directorio, gegen Zurückgabe der Repartition über die 2. letzten Millionen und leztverwilligten 200 M. thlr. zugestellt, wie aus dem von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn verfaßten Protocollo, alhier sub N. I. in mehrern zuersehen. Die Repartition aber ist sub N. II. dann des Generalissimi Declaration sub N. III. & IV. hierbey zu lesen.

1650.
Mart.

Geheime Benennung des Assecurations-Platzes

N. I.
N. II.

N. III. & IV.

N. I.

Protocollum über die Berichtigung des Assecurations-Platzes.

Frentags den 8. Martii, früh zwischen 8. und 9. Uhr, begaben sich der Chur-Maynische, Chur-Brandenburgische, Bamberg, Tsch, der Braunschweig-Cellische und Nürnbergische Gesandte, zu Herr Erskreit, und überantwortete der Herr Chur-Maynische die Repartition der 2. Millionen, und des bewilligten Überschusses, wie auch des Ober-Pfälzischen Contingents, mit angehängter Entschuldigung, daß es sich etliche Tage, weil die Calculation so gar geschwind nicht geschehen können, man auch die Interessenten darüber vernehmen müssen, verlauffen, bathe

1650.
Mart.

bathe darneben die vorige Repartition wieder zurück zu geben; so zweifelte man auch nicht, es würde die versprochene Declaration, wegen des Asscurations-Plages, pari passu, ausgehändiget werden. Herr Erskein bedankte sich im Nahmen Ihro Fürstlichen Durchlaucht vor die zugestellte Repartition, Sie wolten hoffen, es werde auch das Geld richtig erfolgen, damit es der Asscuration nicht bedürffe; die vorigen Repartitiones solten Wir wieder bekommen, so wäre auch die Declaration aufgesetzt, aber der Ort noch darinnen nicht benennt, Ihro Fürstliche Durchlaucht hätten noch gestern angestanden, ob Sie nur einen oder drey Plätze nennen solten; Jedoch, weil von unterschiedlichen Gesandten deswegen Remonstration geschehen, hätte Er Befehl den Ort hinein zu setzen, aber niemand zu zeigen, als dem Reichs-Directorio, und es alsdenn zu versiegeln. Es wäre nunmehr, so viel Ihro Königlich Majestät betreffe, alles richtig, und wolten an noch der Listæ Restituendorum gewärtig seyn, auch gebethen haben, bey denen Kayserlichen es zu befördern, daß die Executions-Patenta publiciret würden. Sie hätten Herr Bollman gestern eine Formulam der Schwedischen Ratification zugeschickt, dessen Copiam Sie hiermit der Stände Gesandten auch communiciren wollen, und wären gewärtig, daß Ihnen hingegen eine Formul ausgehändiget würde, wie der Stände Ratification eingerichtet werden solle. Herr Bollmar hätte gegen den Secretarium gedacht, es wäre verwichen eine Formul der Kayserlichen Ratification dictirt, und vorgegeben worden, als hätten die Herrn Schweden solche dem Reichs-Directorio übergeben, und zu dictiren begehrt, welches der Kayserlichen Gesandtschaft ziemlich frembd vorkommen. Sie hätten aber hernach von unterschiedlichen Gesandten Nachricht erlangt, daß ein Irrthum darinnen vorgangen, welches Sie auch daher könten abnehmen, dieweil die Königlich-Schwedischen solch Formular anihro nicht mitschickten, sondern von Ihnen, den Kayserlichen, selbst eines aufzusetzen begehret hätten. Es wäre Ihnen, denen Kayserlichen, abermahls Kayserliche Resolution zu kommen, daß Ihro Kayserliche Majestät nullo modo in die Ehrenbreitsteinische Sequestration willigen würden, welches Er, Bollmar, also dem Secretario andeuten wollen, solches an die Herrn Königlich-Schwedischen zu hinterbringen. Sie, Königlich-Schwedische, wolten Nachmittag zu denen Kayserlichen, und Ihnen solche schimpfliche Procedur vorhalten, denn es sich gar nicht gebührte, dergleichen Haupt-Resolutiones durch einen Diener anzeigen zu lassen; und wolte der Kayser nullo modo in das Sequestrum willigen, so würden Sie hingegen nullo modo die Cron Frankreich verlassen, Sie hätten zwar ziemlich viel Volck abgedanckt, aber von solchen Unkräften wären Sie noch in Teutichland nicht, daß Sie sich dergestalt serviliter tractiren lassen müsten. Und hätten Uns, Wir möchten doch diese Sache zu einem Ende bringen helfen, als daran es einig und allein haffte. Sie, Ihres Theils, wolten wünschen, daß man stracks des andern Tages zur Exauctoration und Evacuation schreiten könte.

Nos. Lobten Ihre Begierde zur Friedens-Execution, und weil der Asscurations-Plaz nur dem Reichs-Directorio solte gewiesen werden, so wäre Er erbötig, solches als ein ehrlicher Mann in Geheim zu halten, Er hätte aber, es möchten auch Ihre Durchlaucht, und die Herren Königlichlichen Ministri, so Wissenschaft davon hätten, andern keine Meldung davon thun. Sonst hofften Wir, es werde die Declaration dem verglichenen Project gemäß seyn, wegen der Patenten wolten Wir mit denen Herren Kayserlichen reden, auch die Ratifications-Formuln durchsehen, und dergleichen Formular, wie Unsere Herren Principalen gemeint, abfassen, und Ihnen, denen Herren Königlich-Schwedischen, ehestes Tages zum Durchsehen übergeben. Es wäre Uns leid, daß Ihro Kayserliche Majestät zu Beliebung der Sequestration gar nicht bewogen werden könten, es stünden beyde Partheyen in Extremis, indem die Herren Franzosen kein Jota von den gemachten Sequestrations-Accord weichen, Kayserliche Majestät aber auf keinerley Weise darein willigen wolle. Ihro Fürstliche Durchlaucht würden das Heilige Römische Reich zum höchsten obligiren,

1650.
Marr.

1650.
Mart.

giren, wenn Sie die Frankosen zu einem Mittelweg disponirten, welcher Unfers Ermessens dieser seyn könnte, daß Ehrenbreitstein in primo Termino per simplex Sequestrum dem Churfürsten von Maynz eingeräumt würde, und Königl. Majestät zu Frankreich die von des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht vor dessen selbst vorgeschlagene Stadt Landau inne behielten, dadurch erlangte die Cron Frankreich Ihre Intention, daß die Kayserliche Garnison aus Ehrenbreitstein käme. Sie bekämen daneben noch einen Assurance-Platz, und weil Wir versichert, daß das Capitulum zu Trier in solche Sequestration willigen wolte, so hätten Kayserliche Majestät ganz keine Ursache solches zu denegiren; wiewohl Herr Volmar gegen den Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandten noch diesen Morgen sich vernehmen lassen, daß Ihre Kayserliche Majestät auch in das Simplex Sequestrum nicht verwilligen, sondern Ehrenbreitstein in tertium Terminus gesetzt haben wolten. Ohne wäre es nicht, Wir hätten mit den Französischen Gesandten bey Accord gemacht, es wäre aber expresse auf Kayserliche Ratification gesetzt, die könten Wir nun nicht erlangen, bäten also noch, Sie, die Herren Königl. Schwedische, wolten Uns hierinnen assistiren, und Gallos obgesetzete Vorschläge zu acceptiren bewegen.

1650.
Mart.

Herr Erskein: Sie wolten erst mit denen Herren Kayserlichen, und alsdann auch mit denen Frankosen daraus reden; das Simplex Sequestrum möchte sich aber wohl in alle Ewigkeit erstrecken, dadurch würde Franckenthal nicht recuperirt.

Nos. Die Guarandia gebe klare Maas, daß Franckenthal, in Entstehung gültlicher Restitution, mit Gewalt müste angegriffen werden, hiezu könte ein gewisser Terminus angesetzt werden.

Ille. Man hätte wegen der Belagerung der Festung Grimmenstein, oder Gotha, zwey oder drey Reichs-Versammlungen halten müssen, welches doch nur einen Teutschen Fürsten betroffen, hier ginge es an den König von Hispanien, von welchem das Haus Oesterreich dependire, da würde man sich noch viel länger besinnen und rathschlagen, ehe es zum würclichen Angriff gelangte.

Nos. Die Zeiten wären jezo gar anders, und dürffte solcher Weitläuffigkeiten gar nicht, sondern man würde die Resolution stracks hier in loco fassen.

Herr Erskein stunde hiernit auf, und holete die Declaration, darinnen sich aber zweyerley, der genommenen Abrede zuwider befunde, denn 1.) war hinein gesetzt, Ihre Fürstliche Durchlaucht wolten Dero Belieben und Gutbefinden nach, 2.) Stadt und Amt N. zurück behalten, da doch von dem Amt niemahls nichts geredet, sondern der Satisfaction-Punct nur allein von einem Platz disponirt, auch durch die Worte: Belieben und Gutbefinden, Ihre Fürstlichen Durchlaucht ganz frey anheim gestellet würde, wie lange Sie den Platz innen behalten wolten, also haben wir solches hefftig widersprochen, und zwar die Worte: Belieben und Gutbefinden, an diesem Ort weggebracht, aber wegen des Amts wolten Sie nicht weichen, es möchte lieber gar ansehn bleiben, es wäre doch nur auf den Fall zu verstehen, wenn die Sustentations-Gelder nicht einkämen, da Ihnen ohne dieses im Satisfaction- Articul die Macht gegeben worden, sich aus der Nachbarschaft zu erholen.

Der Chur-Maynzische acceptirte also endlich die Declaration, jedoch begehrte Er von uns andern Deputirten ein Attestatum, was wegen des Amts vorgefallen. Welches Wir Ihm auch zu geben versprochen, Er solte es nur selber aufsetzen.

Hierauf wurde die Declaration ins Reine geschrieben, dem Herrn Generalissimo zu besiegeln und zu unterschreiben überschickt, durch Ihren Secretarium, und als es zurück kam, von Herrn Erskein der Rahmen des Assurance-Platzes, wozu Spacium gelassen war, hinein gesetzt, dem Reichs Directorio gewiesen, und in ein Couvert eingeschlossen, und von Herrn Erskein versiegelt,

1650.
Mart.

sieglet, und also dem Herrn Chur-Maynischen zugestellet; Es hatte sich aber der Herr Generalissimus noch Gestern gegen den Herrn Chur-Brandenburgischen und Braunschweigischen erkläret, daß das Hauß Sachsen, Brandenburg und Braunschweig außer Gefahr wäre.

1650.
Mart.

N. II

Dict. Norimb. d. 4. Mart. 1650.
per Mogunt.

Repartition, darinnen die zwo letztere Millionen, und die 200000. Rthlr. Überschuß, in die sieben, das Ober-Pfälzische Contingent aber in dieselbe und den Bayrischen Creysß durchaus eingetheilet worden.

Chur-Rheinischer Creysß.

Chur-Maynß	-	100997	Beilstein, nach Abzug des Nassau-Hadamarischen Vierteltheils	828-45
Chur-Trier	-	67184	Arnberg	2652-
Chur-Eblln	-	100997	Rhineck	663
Chur-Pfalß	-	4570	Nieder-Eisenburg	3094
Walley Coblentß	-	7072		
Selsß	-	1326		
Summa				fl. 289383-45

Ober-Sächsische Creysß.

Chur-Sachsen	-	109616	Anhalt	-	10387
Chur-Brandenburg	-	100997	Boigtland	-	16796
Chur-Sach-Weissen	-	5304	Neussen zu Gera	-	3978
fen wegen Merseburg	-	5304	Neussen zu Grätz	-	1326
der Stifter. Naumburg	-	5304	Schwarzburg	-	11050
Camin	-	10166	Mansfeld	-	16575
Walckenried	-	2652	Stollberg	-	4641
Quedlinburg	-	2873	Hohenstein, Lohra und Clettenberg	-	2050-3½
Gernroda	-	1989	Beuchlingen	-	1326
Altenburg	-	12597	Barby und Mühlisingen	-	1105
Coburg	-	5819-40	Leisnack	-	1105
Sachsen. Weimar	-	12118-10	Wildenfels	-	1105
Gotha	-	12118-10	Schönbürg	-	2210
Asscurirte Nemter	-	7735-	Tautenberg	-	1105
Beede Pomern	-	66742			
Summa				fl. 436094-3½	

Fränckische Creysß.

Bamberg	-	37680-30	Würzburg	-	884
Würzburg	-	60681-85	Hessen-Cassel	-	1326
Eichsfeldt.	-	42432-	Gräfen zu Castell	-	1547
Leutschmeister	-	24752	Berthheim	-	8840
Brandenburg, beede Linien	-	57018	Maynß wegen Rieneck	-	2431
Henneberg, Rdmhild	-	8398	Hohen Lohr	-	14144
Daran zahlen			Würzburg wegen Keigelsberg	-	1547
Hauß-Sachsen	-	3094	Erbach	-	3094
Coburg	-	4199	Idem wegen Rieneck	-	446
Würzburg	-	1105	Limburg, Speckfeld,	-	2873
Henneberg-Schleusingen	-	11271	Geilendorff	-	3536
Daran zahlen			Schwarzenberg	-	1326
Hauß-Sachsen	-	9061	Seinsheim	-	1547
			Nürnberg	-	81770
Zweyter Theil.			Σ		No.